

BIOMASSEHEIZANLAGEN FÜR PRIVATE UND LANDWIRTE

Landesrichtlinie

ab 1. Jänner 2019 befristet bis 31. Dezember 2020



Biomasseheizungen	Neuanlage/ Erneuerung	Umstellung von fossil auf Ökoenergie	Förder- grenze	Sonst. An- forderungen
		Bonus Tankentsorgung		
Pellets-/Hackgutheizung	1.400	2.900	max. 50 %	Typenprüfung
		1.000	max. 100 %	
Scheitholzheizung	1.200	1.700	max. 50 %	Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37)
		1.000	max. 100 %	
Landwirtschaftliche Hackgutheizung	2.700	3.200	max. 50 %	Mindestwirkungsgrad
		1.000	max. 100 %	

Anmerkungen:

Eine Heizungserneuerung kann erst nach Ablauf von 10 Jahren wieder in die Förderung einbezogen werden.

Die adaptierte Richtlinie tritt mit **1. Jänner 2019** in Kraft und ist **befristet (vollständiger Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen) bis 31. Dezember 2020**.

Hinweis: Es sind die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) einzuhalten.

Diese sind unter <https://www.umweltzeichen.at/cms/de/produkte/gruene-energie/content.html> - Holzheizungen, UZ 37 abrufbar.

Entsorgung eines ortsfesten Tanks für fossile Brennstoffe:

Bonus bei gleichzeitiger Entsorgung eines Tanks für fossile Brennstoffe – 100 % der Nettoentsorgungskosten und bis zu maximal 1.000 Euro.

Nachweis: Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Entsorgung durch ein befugtes Unternehmen mit entsprechender Bestätigung am Antragsformular.

Zuschlag/Bonus-Förderung für den PRIVATEN Förderbereich (ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe) zu den Sockelbeträgen:

Biomasse-Stirling-Heizanlagen:

5.000,- Euro Erhöhungsbeitrag für stromerzeugende Biomasse-Stirling-Heizanlagen

Voraussetzung: Der Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung (Händlermix) für die Dauer von zumindest 5 Jahren.